

ALG I – Höhe

Die Höhe des ALG I richtet sich nach dem Bemessungsentgelt. Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat.

Das Bemessungsentgelt errechnet sich aus dem Bruttoentgelt abzüglich

Beiträge zur Sozialversicherung (pauschal 21 %)
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag

Das ergibt das Nettoentgelt/Leistungsentgelt.

$ALG I = \text{Nettoleistungsentgelt} \times \text{Leistungssatz}$

Der Leistungssatz beträgt für Arbeitslose mit Kindern 67 %, für alle anderen 60 % des Leistungsentgelts. Das monatlich auszuzahlende ALG I beträgt das 30-fache des täglichen ALG I.

Beispiel zur Berechnung des ALG I

Das ALG I wird nach § 131 und § 134 SGB III bestimmt. Nach § 131 SGB III werden Tage des Jahres, gleich 365 Tage und nach § 134 SGB III werden 30 Tage bei einem vollen Monat und somit 360 Tage pro Jahr angenommen.

1. Zuerst wird das sozialversicherungspflichtige Einkommen der letzten 12 Monate bestimmt. Im Jahr 2008 sind dies maximal 5.250,00 Euro pro Monat = 663.000,00 Euro pro Jahr. Dieser Betrag wird durch die Tage des Bemessungszeitraums gleich 365 Tage geteilt. (nach § 131 SGB III). Das ergibt das **tägliche Bemessungsentgelt**.
2. Von diesem werden Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21%, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag abgezogen. Das ergibt das **tägliche Leistungsentgelt**.
3. Vom Leistungsentgelt werden 60% bzw. 67% (mit Kind) berechnet. Dies ergibt den **täglichen Leistungssatz**. Dieser ist auch der **tägliche Zahlbetrag**, sofern keine Abzüge an andere Berechtigte abgezweigt werden.
4. Der tägliche Zahlbetrag wird für 30 Tage pro vollem Monat ausgezahlt, unabhängig davon, wie lang der Monat tatsächlich ist. Das ist nun der **monatliche Zahlbetrag**. (nach § 134 SGB III)